



CHARTA DER SCHULGEMEINSCHAFT DER ECOLE FRANCAISE DE SARREBRUCK ET DILLING

Vorliegende Charta der Rechte und Pflichten von Schülern und Erwachsenen der Schulgemeinschaft der Ecole Française de Sarrebruck et Dilling entspricht den Prinzipien der Konfessionsfreiheit sowie denjenigen der politischen, religiösen und ideologischen Neutralität.

Die Ecole maternelle sowie die Grundschule unterrichten gemäß den Lehrplänen und den pädagogischen Zielsetzungen des französischen Schulsystems, wobei die Anzahl der jährlichen Unterrichtsstunden der gültigen gesetzlichen Vorgabe in Frankreich entspricht.

Die Entscheidungen, welche die schulische Laufbahn der Schüler angehen und insbesondere die Entscheidungen zur Orientierung der Schüler, die durch die Ecole maternelle und durch die Grundschule getroffen werden, kommen in Frankreich in allen staatlichen sowie in allen unter Vertrag stehenden privaten Unterrichtseinrichtungen zur Anwendung. Sie kommen gleichfalls in anderen französischen schulischen Einrichtungen im Ausland zur Anwendung.

Die Schulzeit, welche die Schüler in den Klassen der Ecole maternelle und der Grundschule absolvieren, wird im weiteren Verlauf ihrer Schullaufbahn mit dem Besuch einer öffentlichen staatlichen Schule in Frankreich gleichgesetzt.

Die Kinder bekommen bereits in der Ecole maternelle Deutschunterricht.

1. ZULASSUNG UND ANMELDUNG

1.1 Zulassung in die Klassen der Ecole maternelle

Die Kinder, die bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Schuleintritt erfolgt, 3 Jahre alt werden und deren Gesundheitszustand sowie körperliche und psychische Reife mit dem Alltag in einer Klassengemeinschaft vereinbar sind, können in die Ecole maternelle aufgenommen werden.

1.2 Zulassung in die Grundschulklassen

- Die Kinder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres 6 Jahre alt werden, können in die Grundschule aufgenommen werden.
- Kinder, die nicht die französische Staatsangehörigkeit besitzen, müssen die französische Sprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht gut folgen können. Die Schule führt mit diesen Kindern einen Test durch und sie werden im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen.

1.3 Gemeinsame Regeln

- Die Anmeldung wird vom Direktor der Grundschule auf Vorlage des Familienstammbuches und des Impfbuches vorgenommen.
Sie ist nach Zahlung der Einschreibungsgebühr und der Kautions endgültig.
- Die Schüler, die die Schule besuchen, müssen gesund und sauber sein.
Die Kinder, die die Maternelle besuchen, dürfen in der Schule keine Windel mehr tragen.
- Im Falle eines Schulwechsels, müssen von der früheren Schule eine Abmeldung sowie das letzte Zeugnis vorgelegt werden.
Ein eventueller Schulwechsel muss mindestens einen Monat vor dem geplanten Datum angekündigt werden, außer es liegen schwerwiegende Gründe vor, andernfalls wird die Kautions einbehalten.
Beim Verlassen der Schule werden den Eltern eine Abmeldung sowie ein Zeugnis ausgehändigt, es sei denn, die Eltern ziehen es vor, dass der Schuldirektor diese Unterlagen direkt an seinen Kollegen weiterleitet.
- Die Eltern verpflichten sich, jede die zu Beginn des Schuljahres gegebene Information betreffende Änderung mitzuteilen. Der Schuldirektor ist verpflichtet, die Liste der eingeschriebenen Schüler aktuell zu halten. Er sorgt dafür, dass die Informationen über die Schüler sorgfältig und aktuell sind.

2. REGELMÄSSIGER SCHULBESUCH, SCHULPFLICHT, VERLAUF DER SCHULZEIT

2.1 Maternelle-Klassen

2.1.1 Schulbesuch

Die Einschreibung in die Ecole maternelle setzt voraus, dass sich die Eltern verpflichten, ihr Kind regelmäßig zur Schule zu schicken, was für dessen Persönlichkeitsentwicklung und zur Vorbereitung auf den Eintritt in die Grundschule wünschenswert ist.

2.1.2 Abwesenheitszeiten

- Abwesenheitszeiten werden vom Lehrer in einem gesonderten Register festgehalten.
- Die Schulzeiten müssen eingehalten werden.
- Die Familien verpflichten sich, Grund und Dauer der Abwesenheit ihres Kindes der Schule so schnell wie möglich mitzuteilen. Jede Fehlzeit muss bei der Rückkehr des Kindes dem Lehrer schriftlich entschuldigt werden.
- Schriftliche Anfragen bezüglich einer geplanten Fehlzeit müssen beim Lehrer abgegeben werden.
- Ein Kind kann auf schriftliche Anfrage der Eltern während des Schulunterrichts fehlen.

2.1.3 Schulzeiten und Gestaltung des Stundenplans (Maternelle-Klassen)

- Die wöchentliche Schulzeit beträgt 26 Stunden 40 Minuten, die sich auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag aufteilen.
- Beginn des Schulunterrichts : 7.55 Uhr. Die Kinder werden ab 7. 45 Uhr empfangen.
- Ende des Schulunterrichts : 13.15 Uhr .
- Die Tür der Maternelle ist von 8.15 Uhr bis 13 Uhr geschlossen.

2.2 Grundschulklassen

2.2.1 Schulbesuch

Er unterliegt der Schulpflicht.

2.2.2 Abwesenheitszeiten

- Abwesenheitszeiten werden in einem gesonderten Register festgehalten und eventuell im Zeugnis aufgeführt.
- Die Schulzeiten sind genau einzuhalten.
- Die Familien verpflichten sich, Fehlzeiten ihres Kindes der Schule so schnell wie möglich mitzuteilen. Jede Fehlzeit muss bei der Rückkehr des Kindes dem Lehrer schriftlich entschuldigt werden.
- Schriftliche Anfragen bezüglich einer geplanten Fehlzeit müssen beim Lehrer abgegeben werden.
- Ein Kind kann auf schriftliche Anfrage der Eltern während des Schulunterrichts fehlen.
Er wird in der Klasse abgeholt und dorthin zurückbegleitet.

2.2.3 Schulzeiten und Gestaltung des Stundenplans (Grundschulklassen)

- Die wöchentliche Schulzeit beträgt 26 Stunden 40 Minuten, die sich auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag aufteilen.
- Beginn des Schulunterrichts : 7Uhr55. Die Kinder werden ab 7Uhr45 empfangen.
- Ende des Schulunterrichts : 13Uhr15.

2.3 Gemeinsame Regeln für den Schulbesuch

2.3.1 Versetzung der Schüler

- Der Schulbesuch von der Ecole maternelle bis zum Ende der Grundschule wird in drei pädagogische Zyklen aufgegliedert:
 - Der Zyklus « Erstes Lernen » (1), der in die Maternelle fällt (petite, moyenne und grande sections),
 - Der Zyklus « Erlernen der Grundlagen » (2), der, den C.P. und den C.E.1 der Grundschule umfasst.
 - Der Zyklus «Vertiefung von Lerninhalten » (3), der den C.E.2, C.M.1 und C.M.2 der Grundschule umfasst und an den sich eine weiterführende Schule (in Frankreich Collège) anschließt.
- Die Versetzung eines Schülers innerhalb der Zyklen 2 und 3 wird auf Vorschlag des betreffenden Lehrers durch die Lehrerkonferenz des betreffenden Zyklus (Conseil des maîtres de cycle) beschlossen.

- Die Verweildauer eines Schülers über die gesamte Dauer der Zyklen « Erstes Lernen » und « Vertiefung » kann um ein Jahr verlängert oder verkürzt werden.

2.3.1 Schulzeugnisbuch

- Für jeden Schüler wird ein Schulzeugnisbuch geführt, das an die Eltern weitergeleitet und von ihnen unterschrieben wird.
- Dieses Schulzeugnisbuch begleitet den Schüler bei einem Schulwechsel.

3. SCHULLEBEN

3.1. Gemeinsame Regeln

Das Leben in der Schulgemeinschaft ist gemäß den französischen Regeln, Vorkehrungen und offiziellen Lehrplänen gestaltet.

- Das Schulpersonal sieht von jeder Verhaltensweise, Gestik oder Äußerung ab, die Gleichgültigkeit oder Verachtung seinerseits gegenüber dem Schüler oder seiner Familie zum Ausdruck bringen.
- Ebenso haben Schüler und Familien von Verhaltensweisen, Gestik oder Äußerungen abzusehen, die Respektlosigkeit gegenüber der Person oder der Funktion eines Mitglieds des Schulpersonals ausdrücken, oder gegenüber ihren Mitschülern sowie deren Familien.
- Körperliche Strafen sind streng untersagt.
- Der Schüler darf nicht gezwungen werden für die gesamte Dauer der Pause im Klassenraum zu bleiben.

3.2 Rechte der Schule

3.2.1 Maternelle-Klassen

- Die Schule spielt bei der Sozialisation des Kindes eine sehr wichtige Rolle. Alles muss getan werden, um es dem Kind zu erlauben, sich optimal zu entwickeln. Aus diesem Grund können keine Strafen verhängt werden.
Dennoch kann ein Kind, das sich vorübergehend auffällig verhält, für eine sehr kurze Zeitspanne, die es braucht, um zu einem Verhalten zurückzufinden, das es ihm erlaubt wieder am Gruppenleben teilzunehmen, isoliert werden. Das Kind darf zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bleiben.
- In den Fällen, wo das Verhalten eines Kindes das Funktionieren des Unterrichts schwerwiegend und nachhaltig stört und zeigt, dass das Kind sich offensichtlich seiner schulischen Umgebung nicht anpasst, muss die Situation des Kindes mit dem Erziehungspersonal und den Eltern besprochen werden.

3.2.2 Grundschulklassen

- Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung der Schule und insbesondere jeder Angriff auf die psychische und physische Integrität der anderen Schüler oder des Schulpersonals können mit Tadel geahndet werden, der ggf. direkt den Familien mitgeteilt wird.
Es ist gestattet ein Kind, das sich auffällig benimmt oder dessen Verhalten für es selbst oder für die anderen gefährlich sein kann, vorübergehend und unter Aufsicht von seinen Mitschülern zu isolieren.
- Bei besonderen Schwierigkeiten, die im Verhalten des Schülers in der schulischen Umgebung auftreten, muss dessen Situation vom Erziehungspersonal nach einem Elterngespräch begutachtet werden.
In besonderen Fällen kann ein vorübergehender Schulausschluss erfolgen.

4. BENUTZUNG DER RÄUME, HYGIENE, GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

4.1 Benutzung der Räume

- Räume, Möbel und Schulmaterial (Klassenräume, Flure, Tische, Stühle, Bücher,...) müssen respektiert und sorgfältig behandelt werden. Werden sie mit Absicht oder grob fahrlässig beschädigt oder verloren (Bibliotheksbücher,...), werden die verantwortlichen Eltern gebeten, für die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten aufzukommen
- Grundschule und Gymnasium benutzen den Schulhof gemeinsam.
- Die Kinder werden aufgefordert, dazu beizutragen, dass die Schule angenehm ist: Klassenzimmer, Treppen, Flure, Toiletten und Pausenhof müssen sauber gehalten werden. Die Mülleimer müssen benutzt werden.

4.2 Hygiene

4.2.1 Gemeinsame Regeln

- Bei Parasitenbefall (Läuse, Krätze, ...), verpflichten sich die Eltern, die zur Entfernung der Parasiten notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

4.2.2 Maternelle-Klassen

Alle Kinder, die die Maternelle besuchen, müssen sauber sein. Bei kleinen "Unfällen" wird das Kind umgezogen. Die Familie muss die Wechselbekleidung gewaschen wieder zur Schule mitbringen.

4.3 Gesundheit

4.3.1 Gemeinsame Regeln

- Ein Kind, das Fieber hat oder Krankheitssymptome aufweist, muss zu Hause bleiben. Sollte ein Kind während des Vormittags krank werden, so werden die Eltern benachrichtigt und müssen das Kind so schnell wie möglich abholen. Jede ansteckende Krankheit, jeder Parasitenbefall, müssen möglichst rasch mitgeteilt werden (ggf. kann eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung verlangt werden).
- Dem Kind dürfen keinerlei Medikamente mitgegeben werden. Sollte dies unbedingt notwendig sein, kann ein Lehrer sich um die Verabreichung eines Medikaments kümmern, wenn er eine Kopie des Rezepts sowie einen Brief der Eltern (Erlaubnis) hat.
- Jeder Unfall, auch wenn er glimpflich ist, muss gemeldet werden. Das Kind wird von einem Mitglied des Schulpersonals versorgt.

In dringenden Fällen ergreift die Schule alle notwendigen Maßnahmen und handelt zum bestmöglichen Wohl des Kindes, bis die Eltern informiert werden können.

4.3.2 Tabak

Die Schule unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, die den Tabakkonsum in Schulen regeln.

4.4 Sicherheit

4.4.1 Feuer

- Eine Sicherheitsübung wird im Laufe des Schuljahres durchgeführt
- Die Anweisungen im Falle eines Feueralarms sowie der Evakuierungsplan sind in jedem besetzten Raum ausgehängt.

4.4.2 Verbotene Gegenstände und Spiele

- Die Eltern werden aufgefordert darauf zu achten, dass ihre Kinder keine gefährlichen Gegenstände oder Produkte in die Schule mitbringen (Messer, Nadeln, Feuerzeuge,...). Diese Gegenstände sind verboten.
- Harte Bälle, Kletter- und Rutschpartien, Schneebälle,... und wilde Spiele sind während der Pausen und außerhalb der Schulzeit verboten. Das Aufsichtspersonal ist jederzeit berechtigt, Gegenstände oder Spiele, die ihm gefährlich erscheinen, zu verbieten.

4.4.3 Diebstahl

Die Schule kann nicht für Diebstähle und Beschädigungen verantwortlich gemacht werden. Es empfiehlt sich, keine Wertgegenstände in die Schule mitzubringen.

4.4.4 Nicht zur Schulgemeinschaft zugehörige Personen

Der Zutritt jeder nicht zur Schulgemeinschaft gehörenden Person unterliegt der Zustimmung der Schulleitung.

4.5 Besondere Regeln

4.5.1 Werbung

Werbung kann nur dann verbreitet werden, wenn ihr pädagogischer Wert vom Lehrpersonal anerkannt ist.

4.5.2. Tiere

Tiere dürfen nur aus pädagogischen Gründen und insofern sie keine Gefahr für die Schüler im Hinblick auf deren Sicherheit und Gesundheit (insbesondere Allergien) darstellen auf das Schulgelände mitgebracht werden.

5. ABWESENHEIT EINES LEHRERS, AUFSICHT

5.1. Abwesenheit eines Lehrers

Im Falle der Abwesenheit wird eine Vertretung oder Aufsicht gewährleistet.

5.2. Gemeinsame Regeln für die Aufsicht

Die Schüler müssen während der Dauer des Schulbesuchs ständig beaufsichtigt werden, ihre Sicherheit muss gewährleistet sein, unter Berücksichtigung des Zustandes und der Verteilung der Räume und des Schulmaterials sowie der Art der ausgeübten Aktivitäten.

5.3 Beaufsichtigung, Empfang und Abholen der Schüler

5.3.1 Maternelle-Klassen

- Empfang und Abholen der Schüler

Die Kinder werden im Klassenraum von den Eltern oder anderen Begleitpersonen dem Aufsichtspersonal oder dem Lehrer übergeben.

- Aufsicht

Die Kinder bewegen sich in den Fluren oder auf den Treppen, alleine oder in der Gruppe, immer unter Aufsicht.

Während der Pause werden die Schüler von zwei Erwachsenen beaufsichtigt, wobei die Aufsicht den gesamten Hof umfasst.

- Verlassen der Schule

Die Schule ist für die Schüler solange verantwortlich bis diese persönlich an ihre Eltern oder an eine andere Person, die von den Eltern ausdrücklich schriftlich befugt und dem Lehrer vorgestellt worden ist, übergeben werden.

Von diesem Zeitpunkt an tragen diese Personen die Verantwortung, gewährleisten die Sicherheit und sorgen dafür, dass die Schulordnung innerhalb des Schulgeländes eingehalten wird.

5.3.2 Grundschulklassen

- Empfang der Schüler

- Die Kinder werden im Schulhof der Grundschule ab 7.45 Uhr beaufsichtigt.

Der Schulhof der Grundschule erstreckt sich vom überdachten Teil bis zum gegenüberliegenden Rand des ersten Tennisfeldes.

- Kinder, die zu spät zur Schule kommen, müssen von den Eltern aus Sicherheitsgründen bis zu ihrer Klasse begleitet werden.

- Aufsicht

- 2 Lehrer beaufsichtigen die Kinder im Schulhof 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts und 3 Lehrer während der beiden Pausen.

- 2 Lehrer beaufsichtigen die Schüler im Haupttreppenhaus zu Schulbeginn, zu Schulende und während der beiden Pausen.

- Während der Pausen können die Schüler nur unter Aufsicht eines Lehrers in der Klasse bleiben.

- Verlassen der Schule

Die Schule ist für die Schüler verantwortlich, bis diese um 13.15 Uhr nach Ende des Unterrichts das Gebäude verlassen.

Für Kinder, die an den verschiedenen außerschulischen Aktivitäten teilnehmen, die unmittelbar nach Unterrichtsende beginnen, sind ab 13.15 Uhr die jeweiligen Aufsichtspersonen verantwortlich.

Anmerkungen

- Jede Veränderung kann telefonisch mitgeteilt werden.

- Sollte die Person, die das Kind abholt, sich verspäten, sollte dies vom Kind mitgeteilt werden.

5.4 Pädagogisches Team, Aufsichtspersonen und Verantwortliche für Ateliers

5.4.1 Rolle des pädagogischen Teams

Gewisse Formen der pädagogischen Organisation erfordern es, dass die Schüler in mehrere Gruppen aufgeteilt werden, so dass die Aufsicht nicht von einer einzigen Person gewährleistet werden kann.

Unter diesen Bedingungen kann der Lehrer, der selbst die Verantwortung für eine Gruppe übernimmt oder die Koordinierung der gesamten Aktivität überwacht, die Verantwortung für die Aufsicht der Gruppen an Außenstehende abgeben (Animateure, Betreuer oder Übungsleiter für sportliche oder körperliche Tätigkeiten, Eltern von Schülern,...) unter Bedingung dass:

- Der Lehrer durch seine Präsenz und sein Handeln die ständige pädagogische Verantwortung für die Organisation und die Durchführung der schulischen Aktivitäten übernimmt,
- Der Lehrer ständig weiß, wo sich alle Schüler aufhalten,
- Die außenstehenden Aufsichtspersonen entsprechend befugt oder zugelassen wurden, gemäß der Regeln in Abschnitt 5.4.3 und 5.4.4 weiter unten,
- Die außenstehenden Aufsichtspersonen der pädagogischen Autorität des Lehrers unterstellt sind.

5.4.2 Rolle der Kinderpflegerinnen (aide-maternelles)

Die Kinderpflegerinnen begleiten während der Aktivitäten außer Haus die Kinder der Maternelle-Klassen und deren Lehrer.

5.4.3 Rolle der Eltern von Schülern

- Sollte sich für die Betreuung von Schülern bei Schulaktivitäten außerhalb der Schule und während der Schulzeit die Notwendigkeit ergeben, kann der Schulleiter die ehrenamtliche Mithilfe freiwilliger Eltern annehmen oder darum bitten.
- Er kann ebenfalls auf Vorschlag der Lehrerkonferenz Eltern von Schülern die Erlaubnis erteilen, den Lehrer in seiner Erziehungsarbeit zu unterstützen.
- In solchen Fällen wird der Name der betreffenden Eltern, die Maßnahme, das Datum, die Dauer und der Ort der gewünschten Mitarbeit mitgeteilt.

5.4.4 Andere Personen

Die Teilnahme anderer Personen an der Erziehungstätigkeit im Rahmen der schulpflichtigen Aktivitäten setzt die Genehmigung der Schulleitung voraus, wobei die Lehrerkonferenz gefragt werden muss. Die Genehmigung wird für die Dauer eines Schulprojektes erteilt.

6. VERSAMMLUNGEN, ELTERN-LEHRERGESPRÄCHE

6.1 Ratsformen

6.1.1 Schulrat (Conseil d'Ecole)

- Nimmt an der Verwaltung und der Organisation des schulischen Lebens im Rahmen der bestehenden Regelung teil.
- Setzt sich zusammen aus dem Schulleiter sowie aus gewählten Mitgliedern der Lehrerschaft, der Elternschaft, aus berechtigten Mitgliedern sowie aus lokalen Persönlichkeiten.

6.1.2 Lehrerkonferenz

- Sie gibt ihre Meinung zu allen Fragen des schulischen Alltags.
- Sie setzt sich zusammen aus dem Schulleiter, den Grundschullehrern sowie aus den Vertretern, die zu dem Zeitpunkt, an dem die Lehrerkonferenz tagt, an der Schule tätig sind.

6.1.3 Zyklen-Lehrerkonferenzen (Conseils de maîtres de cycle)

- Diese erarbeiten für jeden Schulzyklus die pädagogischen Inhalte und besprechen die Fortschritte der Schüler.
- Sie setzen sich zusammen aus dem Schulleiter, den Lehrern des betreffenden Zyklus sowie aus den Vertretern, die zum Zeitpunkt, an dem die entsprechende Lehrerkonferenz zusammentritt, in diesem Zyklus tätig sind.

6.2 Versammlungen

6.2.1 Elternabende

Elternabende werden zu Beginn des Schuljahres angeboten.

Beim ersten Elternabend wird ein(e) Elternvertreter(in) sowie sein(e) Stellvertreter(in) für jede Klasse gewählt.

6.2.2 Elterngespräche

- Eltern, die mit den Lehrern sprechen möchten, können mit diesen außerhalb der Schulzeiten einen Termin vereinbaren.
- Wenn nötig, können die Lehrer Eltern zu einem Gespräch einladen.
- Der Direktor empfängt die Eltern nach vorheriger Anmeldung.

7. AUSHÄNGE IN DER KLASSE

In jeder Klasse müssen folgende Dokumente vorhanden oder ausgehängt sein:

- Die Stundenplanübersicht, aus der hervorgeht, wieviel Stunden für jedes Fach und Tätigkeiten vorgesehen sind,
- Der Aufsichtsplan,
- Die Hausordnung der Schule, die vom Schulrat verabschiedet wurde,
- Die Anwesenheitsliste.

PRAKTISCHE INFORMATIONEN - DIVERSES

1. Versicherung

Die Schulversicherung deckt alle Schüler gegen Unfallrisiken auf dem direkten Schulweg von zu Hause in die Schule und umgekehrt ab, und zwar vor Schulbeginn und nach Schulschluss sowie während der schulischen, außerschulischen und freizeithlichen Aktivitäten, die von der Schule organisiert oder anerkannt werden.

2. Stipendien

Französische Familien, die im Saarland wohnen, können Schulstipendien beantragen.

Dazu können sie sich an das französische Generalkonsulat oder an das Schulsekretariat wenden, wo sie alle nützlichen Informationen erhalten werden.

3. Parkplätze

Die Eltern werden aufgefordert, nicht in Parkverbotszonen oder auf den Lehrerparkplätzen der beiden Schulen zu parken.

4. Nachmittagsaktivitäten

Eltern vom Komitee organisieren die Nachmittagsaktivitäten der Schüler i Rahmen der « Freiwilligen Ganztagschule + » von 13.15 Uhr bis 17 Uhr und sind dafür verantwortlich. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Lernaktivitäten und die sportliche Aktivitäten zu fördern, die Hausaufgabenbetreuung der Grundschüler (Etude) und die Betreuung der Kindergartenkinder (Garderie) außerhalb der Schulstunden auszuweiten und am Anfang des Schuljahres ein Programm aufzustellen, das für alle Schüler unserer Schule gedacht ist.

5. Verein der Eltern und Freunde der Ecole Française de Sarrebruck et Dilling

Die Eltern als gesetzliche Vertreter oder Vormunde der Schüler sind Mitglieder dieses Vereins.

6. Verabschiedung und Änderungen der Hausordnung

Vorliegende Hausordnung organisiert das gemeinschaftliche Leben an der Schule unter Berücksichtigung der Zwänge, die sich aus einem Zusammenleben unterschiedlicher Individuen ergeben, um somit den schulischen und erzieherischen Auftrag der Schule zu gewährleisten. Sie kann nur durch den Schulrat geändert werden.

Diese Hausordnung stellt für die Schüler gleichzeitig eine Garantie und ein Engagement dar.

Durch ihre Unterschrift geben die Eltern der Schüler den Nachweis, dass sie diese Hausordnung zur Kenntnis genommen haben und dass sie sich verpflichten, sie einzuhalten und dafür zu sorgen, dass ihr Kind sie einhält.

Diese Hausordnung ist ebenfalls für das gesamte Personal der Schule gültig.

Saarbrücken, am 12 Oktober 2011

Der Schulrat der Ecole Française de Sarrebruck et Dilling, Saarbrücken, Deutschland